Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 1948.
1. Erhöhung der Pflegekostensätze in den Städtischen Krankenanstalten ..... S. 207
2. Erhöhung der Gebühren für den Verkauf minderwertigen und beanstandeten Fleisches auf der Freibank ..... S. 208
3. Einräumung eines Erbbaurechtes an die Firma „Bremer Platten- und Schnellbauwerk F. Thielen" S. 208
Beschlüsse der Bürgerschaft vom 2. Dezember 1948 ... S. 209
Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 1948.
Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erfassung von Hausrat ..... S. 210

Mitteilung des Senats

vom 1. Dezember 1948.

1. Erhöhung der Pflegekostensätze in den Städtischen Krankenanstalten.

Die seit Beendigung des Krieges, insbesondere aber seit der Währungsreform eingetretenen Preissteigerungen sowie die inzwischen zugestandenen Lohn- und Gehaltserhöhungen lassen die verantwortlichen Stellen hinsichtlich der finanziellen Lage der städtischen und gemeinnützigen Krankenanstalten in der Stadt Bremen mit großer Sorge in die Zukunft blicken.

Die Feststellungen der Städtischen Krankenanstalten haben ergeben, daß in den Rechnungsjahren 1931 bis 1947 ein tatsächlicher Staatszuschuß in Höhe von 4 310 975 RM = jährlich durchschnittlich 253 585,57 RM zu decken war. Für den bis zum 31. August 1948 abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres ergibt der kameralistische Abschluß folgendes:

I. Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. April 1948 bis 20. Juni 1948:

Einnahmen	1 568 711 RM
Ausgaben	1 810 736 RM
Verlust	242 025 RM

II. Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 21. Juni bis 31. August 1948:

Einnahmen	408 594 DM
Ausgaben	1 461 680 DM
Verlust	1 053 086 DM

Nach dem Selbstkostennachweis ist für die Städtischen Krankenanstalten für die Zeit vom April bis August 1948 in relativen Zahlen folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

Pflegekosten je Durchschnittstag	8,44 DM
Pflegekostenerlös je Durchschnittstag	7,12 DM
Verlust je Durchschnittstag	1,32 DM

Die Verluste je Durchschnittstag für die Monate April bis Oktober 1948 haben sich auf 1,50 DM gesteigert.

Für die Städtischen Krankenanstalten **einschließlich angeschlossener Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser** ergeben sich für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1948 folgende Vergleichszahlen:

Pflegekosten je Durchschnittstag	8,45 DM
Pflegekostenerlös je Durchschnittstag	6,76 DM
Verlust je Durchschnittstag	1,69 DM

Mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage der Krankenkassen ist bei der Ermittlung der Selbstkosten ein Zinsendienst unberücksichtigt geblieben.

Ähnliche Verhältnisse liegen sowohl bei der Städtischen Nervenklinik als auch bei den gemeinnützigen Krankenanstalten (Ev. Diakonissenhaus, Rotes-Kreuz-Krankenhaus und St.-Joseph-Stift) vor. Diese Krankenhäuser haben z. T. seit dem Währungstage Bankkredite in Anspruch nehmen müssen, die restlos aufgebraucht sind. Neue Kredite können nicht aufgenommen werden; es wird vielmehr Rückzahlung der Kredite bis Ende des Jahres gefordert.

Die Landesgesundheitsverwaltung hat, nachdem diese Verhältnisse klar zu übersehen waren, in mehreren Verhandlungen mit den bremischen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden versucht, diese davon zu überzeugen, daß rasche und durchgreifende Hilfe notwendig ist. Es wurde ab 1. Oktober d. J. eine Erhöhung der Pflegesätze sowie der Gebühren des Nebenkostentarifs um mindestens 15 v. H. unter gleichzeitiger Anpassung der Pflegesätze in den angeschlossenen Krankenhäusern (Blumenthal, Vegesack und Hemelingen) sowie der klinischen Abteilungen der Nervenklinik an die Sätze der Städtischen Krankenanstalten gefordert. Leider sind diese Verhandlungen ergebnislos geblieben.

Die in Bremen eingetretenen Verhältnisse sind keine Einzelerscheinungen. Im niedersächsischen Raum sind die Pflegekosten in den Krankenhäusern bereits vor Monaten heraufgesetzt worden. Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 7. August 1948 die Kostentarife in den Krankenanstalten mit Wirkung vom 1. Juli 1948 um 15 v. H. erhöht. Ferner ist auf der Tagung aller westdeutschen Krankenhausverbände am 1. Oktober d. J. beschlossen, einen sofortigen Teuerungszuschlag zu den Pflegekostensätzen zu fordern, da die tatsächliche Unkostensteigerung mindestens sich zwischen 35 bis 50 v. H. bewegt. In Bremen wäre zur Deckung der Selbstkosten eine Erhöhung der Pflegekostensätze um 30 v. H. notwendig. In Nordrhein-Westfalen hat die katastrophale Entwicklung bereits dazu geführt, die Schließung einiger gemeinnützigen Krankenhäuser zu erwägen. Aus Zeitungsveröffentlichungen war zu entnehmen, daß der Kreis Osterholz-Scharmbeck die Schließung des Kreiskrankenhauses in Erwägung gezogen hat, da der Kreis die Zuschüsse nicht mehr aufbringen kann.

In Bremen wird die krankenhausmäßige Versorgung zu einem erheblichen Teil von den bereits genannten gemeinnützigen Anstalten durchgeführt. Diese haben wiederholt erklärt, daß sie völlig am Ende ihrer finanziellen Kraft ständen und ihre Betriebe schließen müßten, wenn nicht sofort und durchgreifend geholfen würde. Eine Schließung dieser Häuser würde bei Wintersanfang und den außerordentlichen schlechten Wohnverhältnissen in Bremen eine Katastrophe bedeuten.

Da auf dem Verhandlungsweg mit den Krankenkassen eine Lösung nicht zu erreichen und ein weiterer Aufschub dieser dringenden Frage nicht zu verantworten ist, beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle beschließen,

1. die zur Zeit geltenden Pflegekostensätze der Städtischen Krankenanstalten mit Wirkung vom 1. November 1948 um 15 v. H. zu erhöhen unter gleichzeitiger Anpassung der Pflegekostensätze der angeschlossenen Krankenhäuser (Blumenthal, Vegesack und Hemelingen) sowie der klinischen Abteilungen der Nervenklinik an diese Sätze,
2. die Gebühren des Nebenkostentarifs der Städtischen Krankenanstalten und der Hilfskrankenhäuser gleichzeitig um 15 v. H. zu erhöhen und auch für die angeschlossenen Krankenhäuser Bremen-Blumenthal, Bremen-Vegesack und Bremen-Hemelingen sowie die klinischen Abteilungen der Nervenklinik für verbindlich zu erklären.

Die sich aus der beantragten Erhöhung für die Städtischen Krankenanstalten, die Außenhäuser sowie die Städtische Nervenklinik ergebenden Pflegekostensätze sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse mit den beantragten Erhöhungen der Pflegekostensätze sowie der Gebühren des Nebenkostentarifs einverstanden erklärt.

Anlage.

Pflegekostensätze der Städtischen Krankenanstalten und der Städtischen Nervenklinik.

(die Klammerbeträge bezeichnen die bisherigen Pflegekostensätze).

I Für Selbstzahler	Erwachsene	Kinder
1. Gewöhnliche Pflegekosten	7,20 DM (Kr.-Anst. 6,20) (Nerv.-Kl. 3,70)	5,20 DM (Kr.-Anst. 4.50) (Nerv.-Kl. 2,50)
2. Privatpflege, für Erwachsene und Kinder, außer Kinderklinik	11 bis 14 DM	(Kr.-Anst. 9 bis 12) (Nerv.-Kl. 8)
3. Privatpflege in der Kinderklinik		8,50 (7)

II. Für RVO-Kassen, Wohlfahrtsamt usw., mit denen ein Abkommen über die Pauschalierung der Nebenkosten getroffen worden ist:	
1. Erwachsene	7,60 DM (Kr.-Anst. 6,60)
Kinder	5,70 DM (Kr.-Anst. 4,90)
2. Wöchnerinnen mit Säugling	9,10 DM (Kr.-Anst. 7,85)
III. Pflegekostensatz der Pflegeabteilung der Städtischen Nervenklinik	4,25 DM (3,70)

2. Erhöhung der Gebühren für den Verkauf minderwertigen und beanstandeten Fleisches auf der Freibank.

Nach den Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes ist minderwertiges und beanstandetes Fleisch, soweit es für den menschlichen Genuß tauglich ist, ausschließlich auf der Freibank feilzuhalten und zu verkaufen. Nach der am 13. April 1943 (Gesetzbl. 1943, S. 9) veröffentlichten Freibankordnung ist die Freibank dem Städtischen Schlacht- und Viehhof angegliedert. Die von der Direktion des Städtischen Schlacht- und Viehhofes angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die im § 11 der Freibankordnung festgesetzten Gebühren zur Deckung der tatsächlichen Selbstkosten der Freibank nicht ausreichen. Weiterhin ist festgestellt, daß die Freibankgebühren in anderen deutschen Großstädten erheblich über den in Bremen erhobenen Gebühren liegen. Bei einem Durchschnittsanfall von wöchentlich 2000 kg Freibankfleisch betragen die Einnahmen je Verkaufstag (2000 × 0,05 DM) 100 DM, während die tatsächlichen Unkosten (Personal, Miete, sächliche Unkosten wie Strom, Heizung usw.) je Verkaufstag etwa 332 DM betragen, so daß je Verkaufstag ein Minderertrag von 232 DM zu verzeichnen ist. Da die Freibank als ein Selbstkostendeckungsbetrieb anzusehen ist, ist es nicht möglich, bei der an sich schon schlechten wirtschaftlichen Lage des Städtischen Schlachthofes auch die Kosten für die Freibank zu tragen. Seitens der Direktion des Städtischen Schlacht- und Viehhofes ist daher beantragt, die Gebühren für die Benutzung der Freibank mit sofortiger Wirkung zu erhöhen. Besonders zu bemerken ist, daß durch die Erhöhung der Freibankgebühren der Konsument nicht belastet wird, sondern derjenige, der das minderwertige Vieh abgeliefert hat. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat sich in der Sitzung am 19. November 1948 eingehend mit dieser Gebührenerhöhung befaßt, und den in Vorschlag gebrachten neuen Gebühren einstimmig zugestimmt.

Der Senat überreicht daher der Bürgerschaft den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Freibankordnung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Verordnung zur Änderung der Freibankordnung für die Stadt und das Landgebiet Bremen.

Vom ..... 1948.

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Verordnung:

Artikel 1.

§ 11 der obengenannten Freibankordnung vom 13. April 1943 (Gesetzbl. S. 9) erhält folgende Fassung:

„Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlös werden an Gebühren in Abzug gebracht:

a) für minderwertiges Fleisch und Fett .... 0,15 DM je kg
b) für bedingt taugliches Fleisch und Fett, das vor dem Verkauf durch Kochen, Dämpfen, Pökeln, Durchkühlen oder Ausschmelzen zu behandeln ist ..... 0,20 DM je kg
c) für eingeführtes Fleisch ein Zuschlag von 50 v. H.
d) bei Herstellung von Freibankkonserven ist für die Gebühren die jeweilige Selbstkostenberechnung zugrunde zu legen."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den ..... 1948.

3. Einräumung eines Erbbaurechtes an die Firma „Bremer Platten- und Schnellbauwerk F. Thielen".

Bremen hat durch Mietvertrag vom 1. Mai 1946 der obengenannten Firma ein Mietrecht auf die Dauer von zehn Jahren an einem 10 660 qm großen Grundstück am Industrie- und Handelshafen zwischen der Vacuum Öl und dem Betrieb von Dreyer & Hillmann bestellt. Die Firma Thielen hat auf dem Mietgelände in der Zwischenzeit den wesentlichen Teil einer Fabrikationsstätte für neuzeitliche Baustoffe und Bauelemente errichtet. Die Einrichtung des Betriebes wird im Interesse der bremischen Bauwirtschaft von der Bauverwaltung befürwortet.

Der Inhaber der Firma ist bereits im Jahre 1947 vorstellig geworden mit dem Antrage, das zunächst auf zehn Jahre begrenzte Mietverhältnis auf die Dauer von dreißig Jahren zu verlängern und zwar mit Rücksicht auf die erheblichen Investitionen, die zur Einrichtung des Betriebes erforderlich sind. Diesem Antrage hat die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr zugestimmt. Die Firma wird jetzt erneut vorstellig und bittet, das bestehende Mietverhältnis von dreißigjähriger Dauer in ein Erbbauverhältnis umzuwandeln.. Der Antrag wird damit begründet, daß die Einräumung eines Erbbaurechtes

Voraussetzung für die Hergabe von Krediten sei, deren Aufnahme zur Vollendung des bereits weit vorangeschrittenen Bauvorhabens notwendig ist.

In Würdigung dieser Gründe haben sich die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr und die Finanzdeputation mit der Umwandlung des Mietvertrages in einen Erbbauvertrag von gleicher Dauer einverstanden erklärt. Die Bedingungen des Erbbauvertrages entsprechen dem Inhalt des bereits vorliegenden Mietvertrages. Ein Entwurf des Erbbauvertrages mit Lageplan liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme aus.

Der Senat beantragt:

Die Bürgerschaft möge der Umwandlung des mit der Firma Bremer Platten- und Schnellbauwerk F. Thielen abgeschlossenen Mietvertrages in einen Erbbauvertrag von gleicher Dauer zu den vorgeschlagenen Bedingungen zustimmen.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 2. Dezember 1948.

---

1. Mitteilung des Senats vom 5. November 1948.

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung mit dem folgenden Ergänzungsantrage zu:

§ 5 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit erhält folgenden 4. Absatz:

> Maßnahmen auf Grund des Notgesetzes über die Säuberung der Wirtschaft vom 5. 8. 1947 (Ges. Bl. S. 169) mit seinen späteren Abänderungen werden durch den Straferlaß nicht berührt.

2. Mitteilung des Senats vom 15. November 1948.

Rückbeorderung nach dem Reichsleistungsgesetz zu Eigentum übertragener Kraftfahrzeuge.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

3. Mitteilung des Senats vom 28. November 1948.

Verlängerung und Änderung des Notgesetzes über die Säuberung der Wirtschaft. (1. Lesung.)

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in erster Lesung zu.

4. Mitteilung des Senats vom 28. November 1948.

Vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen. (1. Lesung.)

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in erster Lesung zu.

5. Dringlichkeitsantrag Rafoth.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die auf Antrag Nolte (KPD) von der Bürgerschaft am 7. Oktober 1948 beschlossene und von der Finanzdeputation bereitgestellte Wirtschaftsbeihilfe an Arbeitslose ist ohne Antragstellung seitens der Empfänger unverzüglich auszuzahlen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

6. Änderungen in den Deputationen und Ausschüssen.

Aus dem Ausschuß für das Kraftfahrwesen scheidet aus Herr Hermann Lingens, es tritt ein Herr Ernst Jentzen.

Aus der Deputation für das Wohnungswesen scheidet aus Herr Karl Wessling, es tritt ein Herr Hermann Hansing.

Aus der Deputation für das Gesundheitswesen scheidet aus Herr Hermann Hansing, es tritt ein Herr Karl Wessling.